

Beilage 2 : Bericht von Herrn Erziehungsdirektor Dr. Mousson an die a. o. Synode

Autor(en): **Mousson**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): - **(1920)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-743734>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht

von Herrn Erziehungsdirektor Dr. Mousson an die a. o. Synode.

T r a k t a n d u m 4 a u n d b.

In möglichster Kürze will ich der Schulsynode heute Bericht erstatten über den Stand zweier Geschäfte, die von ihren beiden letzten Versammlungen an die Behörden geleitet worden sind, bisher aber noch nicht die Erledigung finden konnten, die manche von Ihnen vielleicht rascher erwartet haben.

Das eine bezieht sich auf den Stand der Arbeiten der auf Wunsch der Synode von 1918 durch den Erziehungsrat bestellten Kommission, die sich mit den Fragen der Unterrichtsorganisation zu befassen hat; das andere betrifft die Revision der W.- und W.-Stiftung für Volksschullehrer, über die in der letzten Synode verhandelt worden ist.

I.

Die 84. ordentliche Synode vom 30. September 1918 hat als Hauptthema behandelt: die zürch. Sekundarschule, ihren Ausbau und ihre Stellung im kantonalen Schulorganismus. Nach Anhörung der Referate der Herren Dr. Stettbacher und Stauber und nachdem eine längere Diskussion gewaltet hatte, verzichtete die Versammlung auf eine Abstimmung über die von den Referenten und

weiter vom Vertreter der sozialdemokratischen Lehrervereinigung aufgestellten Thesen, da eine ausreichende Abklärung noch nicht als gegeben erkannt werden mußte. Um diese Abklärung herbeizuführen, ersuchte die Synode den Erziehungsrat, eine aus Lehrern aller Stufen aus Stadt- und Landschulen bestehende Kommission zu ernennen, die das Verhältnis der einzelnen Schulstufen zueinander eingehend zu prüfen und auch eine Gesamtorganisation des zürcherischen Schulwesens in den Kreis ihrer Beratungen zu ziehen hätte. Wenn weiter beigefügt wurde, es solle diese Kommission der nächsten Synode Bericht erstatten, so mußten diejenigen, die wußten, wie außerordentlich kompliziert die Verhältnisse tatsächlich sind, sofort erkennen, daß von einer Erledigung des Auftrages im Laufe eines Jahres keine Rede sein könne.

Im Mittelpunkt des Interesses der Synode stand das Verhältnis der Sekundarschule einerseits zu der Parallelstufe der Oberprimarschule andererseits zu der Unterstufe und endlich zu den Mittelschulen. Mit vollem Recht hat aber die sozialdemokratische Lehrervereinigung betont, daß der Ausbau der Sekundarschule nur in Verbindung mit einer Gesamtorganisation befürwortet werden könne. Denn in der Tat ist die Sekundarschule so fest im ganzen bisherigen Bau des Schulorganismus verankert, daß jede Bemühung, sie allein zu reorganisieren, ein unbefriedigendes Stückwerk bleiben müßte.

Aufgabe der vom Erziehungsrat bestellten Kommission wird es daher sein müssen, die ihr zur Prüfung überwiesene Frage der Stellung der Sekundarschule im gesamten Rahmen der künftigen Organisation zu behandeln. Vorbedingung dazu ist allerdings, daß zuerst eine wirklich gründliche Untersuchung über die künftige Gestaltung der auf die Primarschule folgenden Volksschulstufe und über das Verhältnis dieser Stufe zu den höhern Schulen stattfindet. Zur Durchführung dieser Untersuchungen

hat die XXIer Kommission zwei Subkommissionen bestellt. Die erste von ihnen hat ihre Arbeit schon vor einiger Zeit abgeschlossen und ihre Vorschläge festgestellt. Es ist dabei bezeichnend, daß auch sie sich nicht darauf beschränkt hat, das Verhältnis der Sekundarschule zur Primarschule für sich zu behandeln, daß sie vielmehr über diesen Rahmen hinaus Thesen über die Organisation im allgemeinen aufgestellt hat, ein Beweis dafür, daß diese Dinge sich nur in den großen Zusammenhängen besprechen lassen. Nach wie vielen Richtungen jede Organisationsänderung sich auswirkt, möge, um nur eines zu nennen, die Tatsache beleuchten, daß die Erfüllung der Postulate dieser Kommission ohne weiteres die Schaffung von 300 neuen Lehrstellen und ebensovieler Schulzimmer erfordern würde. Und im weitem hilft sie sich über das Problem, welche Lehrer an der von ihr geforderten obligatorischen Sekundarschule zu unterrichten haben, mit einer Uebergangsbestimmung hinweg, die bis auf weiteres den Unterricht an den B-Abteilungen Lehrern technischer Richtung überträgt. Und wenn diese Subkommission den Anschluß der Mittelschulen an die Sekundarschule fordert, so verschärft sie m. E. die Doppelaufgabe, die eine gedeihliche Entwicklung der Sekundarschule bisher bekanntlich so sehr erschwert hat, ohne sich auf der andern Seite mit der Frage auseinanderzusetzen, inwieweit die Sekundarschule die Aufgabe der Ausrüstung der Schüler einerseits für das praktische Leben andererseits zum Eintritt an höhere Schulanstalten erfüllen kann.

Hat diese Kommission damit auf das Gebiet der andern hinübergegriffen, die sich besonders mit dem Verhältnis von Sekundar- zu Mittelschulen zu befassen hat, so ist diese letztere mit ihrer Arbeit noch nicht zu Ende gekommen. Diese Anschlußfrage ist keineswegs so einfach, wie sich viele vorstellen mögen. Ihre Behandlung in der Synode von 1918 war nichts weniger als vollständig. Es

war geradezu Pflicht der mit den Verhältnissen aus eigener Erfahrung vertrauten Lehrer der Mittelschule, die Grundlagen zu einer Entscheidung zu ergänzen, und so weit nötig, zu berichtigen.

Sie wissen, daß mitten in die Beratungen der Subkommission das Erscheinen jenes Gutachtens fiel, das Dr. Barth im Auftrag des eidg. Departements des Innern über die Reform der höhern Schulen der Schweiz erstattet hat, ein Gutachten, das in seinem referierenden Teil überaus wertvolles Material zusammentrug, und das in seinen Vorschlägen zur Reform zur Aufstellung einer Reihe von Thesen führte, die das größte Interesse beanspruchen dürfen und eine einläßliche Prüfung verdienen.

Um dazu Stellung zu nehmen, mußte den Konventen und Behörden der Mittelschulen Zeit eingeräumt werden. Daß man auch bei uns eine Reform des Mittelschulunterrichts an die Hand nehmen müsse, ist ja schon längst Glaubenssatz geworden. Das aber liegt auf der Hand, daß diese Reform nicht allein darin bestehen kann und darf, daß man den Unterbau des Gymnasiums zugunsten der Sekundarschule aufhebt. Es geht aber auch nicht an, diese Aenderung zu treffen und im übrigen der Mittelschule zu sagen: «Arrangez-vous!» Nein, wenn wir an eine neue Orientierung unserer Schuleinrichtungen herantreten, so muß verlangt werden, daß das Ganze einen Organismus bildet, in dem jeder Teil seine möglichst vollkommene Ausgestaltung erfährt, die ihm die Erfüllung seiner besonderen Aufgabe erlaubt.

Wir kommen daher nicht darum herum, bei dem gegenwärtigen Anlaß die Frage zu prüfen, ob und wie die Mittelschulen ihre Aufgabe zu erfüllen haben. Und dabei fällt in Betracht, daß ihnen diese Aufgabe durch die verschiedenartigen Bedürfnisse der Hochschulen und ihrer Fakultäten vorgeschrieben ist, wobei auch Forderungen

von Faktoren, über die wir nicht zu befinden haben, in gewissem Umfange Berücksichtigung verlangen.

Deshalb müssen auch die für die Erfolge der Mittelschule verantwortlichen Stellen ihr gewichtiges Wort mit-sprechen.

Sobald die paritätische Subkommission, die diesen Fragenkomplex zu behandeln hat, mit ihren Beratungen zu Ende ist, wird die XXIer Kommission ihre Arbeit wieder aufnehmen. Sie vorher zu versammeln, hat m. E. keinen Wert, denn man würde doch immer und immer wieder über die gleichen Fragen stolpern, die im kleineren Kreise abzuklären für notwendig erkannt worden ist.

Ich nehme an, daß es möglich werden sollte, der nächsten ordentlichen Synode über den Abschluß der Beratungen der Kommission Bericht zu erstatten. Daß damit und mit einer allfälligen Beschlußfassung der Schulsynode das Werk der Schaffung einer neuen Unterrichtsorganisation noch nicht beendet ist, dürfte allen klar sein. Daß dieses Werk voranschreite, wünscht vielleicht niemand so sehr wie der Sprechende, der schon vor 13 Jahren die Notwendigkeit der Revision begründete. Wenn die Forderung heute von manchen vertreten wird, die sie damals als überflüssig betrachteten, so liegt das daran, daß die Wandlungen im geistigen und im wirtschaftlichen Leben, von denen aus ich das Postulat seinerzeit begründete, einen so stürmischen Verlauf genommen haben, daß die Notwendigkeit, den Forderungen, die unsere Zeit an die Schule stellt, gerecht zu werden, grell in die Augen fällt. Ich betrachte es daher als die wichtigste und schönste Aufgabe, die der Erziehungsdirektion in der eben begonnenen Amtsdauer zukommt, die Revision des Unterrichtsgesetzes so weit wie möglich zu fördern, und da die Ergebnisse der Beratungen der niedergesetzten Kommission dazu wertvollstes Material zutage fördern können, haben wir an dem Abschluß ihrer Arbeit so viel Interesse,

wie die Schulsynode selbst. Aber freilich möchte ich diesen Abschluß nicht erzwingen auf Kosten der Gründlichkeit und Zuverlässigkeit der Ergebnisse

II.

Die letzte ordentliche Synode hat nach langen und harten Beratungen einen Entwurf zu neuen Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer festgestellt. Die Bedeutung der Revision beruht in der Ermöglichung der wesentlichen Erhöhung der an die Hinterbliebenen auszurichtenden Renten. Zu diesem Behufe hat sich die Lehrerschaft bereit erklärt, ihre Jahresbeiträge namhaft zu erhöhen und damit dem Werke der Solidarität ein großes Opfer zu bringen. Sie rechnete dabei damit, daß auch der Kanton seine Leistungen erhöhen werde. Die Beschlußfassung darüber steht endgültig dem Kantonsrate zu, während die abgeänderten Statuten der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen.

Nach Eingang der bereinigten Vorlage der Synode arbeitete der Erziehungsdirektor sofort über die Erhöhung des Staatsbeitrages einen Antrag aus. Seine Fertigstellung erlitt eine — allerdings nur kurze — Verzögerung, da das Bedürfnis erkannt wurde, statt der inzwischen etwas veralteten rechnerischen Grundlagen von 1918 (Anfang) die neuesten Ziffern zu verwenden.

Am 8. Januar lag der Antrag auf dem Kanzleisch der Regierung. Zu meinem Bedauern war die Zeit des Regierungsrates fortwährend durch anderweitige Geschäfte so stark in Anspruch genommen, daß diese Vorlage nicht behandelt werden konnte. Mehrere Male war die Behandlung für eine bestimmte Sitzung in Aussicht genommen — das Dazwischentreten absolut dringlicher Geschäfte aber machte es notwendig, sie wieder zurückzulegen. Von Mitte März ab habe ich allerdings nicht mehr stark auf die Behandlung gedrungen, da doch keinerlei Aussicht bestand, daß der abtretende Kantonsrat sie noch in

der alten Amstdauer erledigen werde. In der ersten Sitzung nun der neuen Amstdauer ist die Behörde auf die Vorlag eingetreten und hat sie gemäß meinem Antrag erledigt, indem sie ihrerseits dem Kantonsrat beantragt, den Staatsbeitrag auf 90 Fr. pro Mitglied zu erhöhen. Damit wird ermöglicht werden, den bisherigen Rentnerinnen die Rente um 300 statt, wie die Synode angenommen hatte, um 200 Franken zu erhöhen.

Es war in Aussicht genommen, die neuen Statuten auf 1. Januar 1920 in Kraft treten zu lassen. Dieser Termin ist nun allerdings überschritten worden. Es scheint aber, wenn wenigstens der Kantonsrat bald Beschluß fassen kann, möglich, den Statuten auf 1. Januar rückwirkende Kraft zu verleihen. Damit würden dann die seither eingetretenen Rentenfälle bereits nach den neuen Statuten behandelt werden können.

Die beiden Punkte: Erhöhung der Rente der bisherigen Witwen und Aenderung des Uebergangsentwurfes erfordern materielle Aenderungen am Statutenentwurf. Des weitern hat sich bei der Durchbearbeitung der Statuten ergeben, daß noch da und dort redaktionelle Verbesserungen im Sinne der genaueren Fassung erwünscht sind.

Des weiterern könnte der Regierungsrat der Neuerung nicht zustimmen, wonach die Beiträge der Mitglieder in monatlichen Raten von der Besoldung abgezogen werden. Denn die Prüfung hat ergeben, daß dadurch eine Mehrbelastung der Verwaltung eintreten würde, die zu dem Vorteil nicht im Verhältnis steht.

Ich erlaube mir zu beantragen, daß die Synode der materiellen Aenderung heute zustimme, wonach die Mitgliederbeiträge vierteljährlich abgezogen werden. Und im übrigen erbitte ich für die Aufsichtskommission die Ermächtigung, als notwendig erkannte rein redaktionelle Verbesserungen von sich aus vorzunehmen und darüber die Verständigung mit dem Regierungsrat herbeizuführen.